

Statuten des Vereins Familientreff Uettligen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name

Unter dem Namen „Familientreff Uettligen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Wohlen b. Bern.

3. Zweck

Der Verein sorgt in gemeinnütziger Weise für den Aufbau und Betrieb eines Familientreffs in Uettligen für die Gemeinde Wohlen b. Bern und angrenzenden Gemeinden. Im Rahmen dieser Tätigkeit fördert er:

- Bestätigung, Unterstützung und Anerkennung von Müttern, Vätern und Betreuungspersonen von Kindern
- Angebote für Kinder
- Angebote für Betreuungsmöglichkeiten für Kinder
- Vermittlung von Kontakten und Beziehungsnetzen
- Angebote für Eigenaktivitäten und Selbsthilfe
- Angebote für Weiterbildung

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person (Frau oder Mann) werden. Organisationen können die Kollektivmitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Die Zielsetzungen der Organisationen dürfen denen des Familientreffs nicht entgegengesetzt sein. Der Beitritt erfolgt schriftlich. Mit dem Beitritt werden diese Statuten automatisch anerkannt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten. Der beträgt derzeit:

- für Einzelmitglieder Fr. 55.—pro Jahr
- für Familien und Alleinerziehende Fr. 45.—pro Jahr
- für Organisationen mit Kollektivmitgliedschaft Fr. 120.—pro Jahr

Die Mitglieder können von Vergünstigungen profitieren.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit Wirksamkeit auf Ende des laufenden Vereinsjahres.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

5. GönnerInnen

GönnerInnen können alle werden, welche den Verein mit mindestens Fr. 20.—pro Jahr unterstützen. GönnerInnen besitzen kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden und Zuwendungen
3. Subventionen
4. Aus dem Betrieb erwirtschaftete Mittel

II. Organisation

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die BereichsleiterInnen
- d) die zwei RechnungsrevisorInnen

9. Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der Vereinsmitglieder statt, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Vereinsjahres. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin mindestens 30 Tage vor Versammlung mit der Traktandenliste des Vorstandes.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder bei der Präsidentin schriftlich verlangt werden.

Mitgliederanträge sind der Präsidentin mindestens 10 Tage vor Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst ausschliesslich über folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin und der RechnungsrevisorInnen
- b) Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und Déchargeerteilung an den Vorstand, das heisst, den Vorstand aus seiner alleinigen Verantwortung entlassen
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Statutenänderung
- e) Hauptaktivitäten des Vereins einschliesslich Verwendung des Vereinsvermögens

- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern

Die Beschlussfassung über alle Geschäfte erfolgt, durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin. Es wird ein Protokoll erstellt.

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin und höchstens bis 8 Mitgliedern, wovon ein Mitglied KassiererIn und eins ProtokollführerIn (AktuarIn) ist. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. KassiererIn und AktuarIn können nach Aufwand entschädigt werden.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand wählt die BereichsleiterInnen (in Absprache mit dem übrigen BereichsleiterInnenteam) und deren Controlling. Der Vorstand entwickelt mit den BereichsleiterInnen zusammen die Zukunftsstrategien. Die Vorstandsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien. Der Vorstand erstellt den Aufgaben- und Kompetenzenkatalog des Bereichsleitungsteams.

Die Amtsdauer der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Für eine beschränkte Anzahl von Personen und eine begrenzte Zeit besteht die Möglichkeit, als Beisitz den Vorstand zu unterstützen. Die Beisitzenden haben beratende Funktion aber kein Stimmrecht.

Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich und ist an der Mitgliederversammlung zugegen.

11. Die BereichsleiterInnen (GeschäftsführerInnen)

Die BereichsleiterInnen führen den Betrieb „Familientreff Uettligen“ und koordinieren alle dort angebotenen Aktivitäten. Die Aufgaben der BereichsleiterInnen sind in einem Aufgaben- und Kompetenzenkatalog genau geregelt. Vorstand und BereichsleiterInnen konstituieren ihre Zusammenarbeit selbst. Sie verpflichten sich zur Transparenz gegenüber den Vereinsmitgliedern, insbesondere müssen entsprechende Beschlussprotokolle jederzeit von den MitarbeiterInnen des Familientreffs Uettligen einsehbar sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Es ist wiederwählbar.

Der Vorstand und die BereichsleiterInnen entscheiden in allen Angelegenheiten, welche nicht den anderen Organen des Vereins statuarisch übergeben werden.

12. Revision

Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und Buchhaltung auf ihre Ordnungsmässigkeit und stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Sie werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

13. Statutenänderung und Auflösung

Beschlüsse über Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

14. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

15. Inkrafttreten

Die vorgängigen Bestimmungen treten am 2. Juni 2009 in Kraft.

An der Mitgliederversammlung vom 2. Juni 2009 haben die Unterzeichneten der Änderung der Statuten des Vereins Familientreff Uetligen zugestimmt.

Für den Vereinsvorstand:

Präsidentin: Viola Wyss
Vize-Präsidentin: Carole Balmer
Finanzen/Administration: Mira Forster

